

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät (FPromO Med) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg (FAU) Vom 21. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen..... | 2 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 Promotion..... | 2 |
| § 3 Doktorgrade | 2 |
| § 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze | 2 |
| § 5 Betreuer/in, Gutachter/innen..... | 2 |
| II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion | 3 |
| § 6 Zulassungsvoraussetzungen | 3 |
| § 7 Promotionseignungsprüfung | 4 |
| § 8 Zulassung zur Promotion..... | 4 |
| III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren..... | 4 |
| § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens | 4 |
| § 10 Anforderungen an die Dissertation | 5 |
| § 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation..... | 5 |
| § 12 Mündliche Prüfung..... | 6 |
| § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung..... | 6 |
| § 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe..... | 6 |
| § 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare | 7 |
| § 16 Vollzug der Promotion..... | 7 |
| IV. Abschnitt: Ehrungen..... | 7 |
| § 17 Ehrenpromotion | 7 |
| V. Abschnitt: Kooperative Promotionen..... | 7 |
| § 18 Kooperative Promotionen | 7 |
| VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten | 7 |
| § 19 Allgemeines | 7 |
| § 20 Prüfungsverfahren an der FAU | 7 |
| § 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung..... | 7 |
| § 22 Gemeinsame Urkunde | 7 |
| VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades | 7 |
| § 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen | 7 |
| § 24 Entziehung des Doktorgrades..... | 7 |
| VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen | 7 |
| § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen | 7 |

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO Med) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (RPromO) für die Medizinische Fakultät und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Soweit die Fakultätspromotionsordnung Regelungen trifft, sind diese an der entsprechenden Stelle eingefügt.

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist je ein Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Medizin und zum Doktor der Zahnheilkunde sowie zum Doktor der Humanbiologie zuständig, soweit die Promotionsordnung nichts anderes bestimmt. ²Den Promotionsausschüssen gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. zwei weitere vom Fakultätsrat gewählte Mitglieder aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder der Medizinischen Fakultät;

die Dekanin oder der Dekan kann den Vorsitz in den Ausschüssen oder andere ihr oder ihm obliegende Aufgaben auf die Prodekanin oder den Prodekan oder eine andere Professorin oder einen anderen Professor der Medizinischen Fakultät übertragen. ³Dem Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie gehört zusätzlich eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Philosophischen, der Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der FAU an, der oder die vom Fakultätsrat bestellt wird und bereits zum Zeitpunkt der Promotionseignungsprüfung zu beteiligen ist.

(2) ¹Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission bestellt, die aus der oder dem Vorsitzenden und

1. im Falle der Dr. med. bzw. Dr. med. dent. zwei bzw.
2. im Falle des Dr. rer. biol. hum. vier

weiteren zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitgliedern besteht.

²Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission nach Satz 1 Nr. 1 bzw. drei Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 müssen Professorinnen oder Professoren sein. ³Der Prüfungskommission gehören die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Gutachterinnen und Gutachter nach § 5 an. ⁴Bis zu zwei Mitglieder der Prüfungskommission nach Satz 1 b) können aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule bestellt werden. ⁵Ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 muss je nach Studienabschluss der Kandidatin oder des Kandidaten der Philosophischen, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen, der Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der FAU angehören.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer eines Promotionsvorhabens ist in der Regel zugleich Gutachterin oder Gutachter.

(2) Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RPromO können nur Mitglieder und Zweitmitglieder der Medizinischen Fakultät Promotionen betreuen. Nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche

Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben im Einzelfall verliehen.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. für den Dr. med.
die bestandene ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie ein Nachweis nach Abs. 2,
2. für den Dr. med. dent.
die bestandene zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie ein Nachweis nach Abs. 2,
3. für den Dr. rer. biol. hum.
einen Studienabschluss nach Abs. 3, den Nachweis nach Abs. 4 und die bestandene Promotionseignungsprüfung nach § 7.

(2) ¹Nachweis über ein Studium der entsprechenden Fachrichtung (Medizin oder Zahnmedizin) von mindestens zwei Semestern an der FAU oder eine wissenschaftliche Mitarbeit von mindestens einem Jahr in einem Institut oder einer Klinik der FAU. ²Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters auf diese Zulassungsvoraussetzung verzichten.

(3) ¹Ein mit einem der folgenden Abschlüsse erfolgreich absolviertes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium

1. Diplom, Master, Staatsexamen oder vergleichbarer Hochschulabschluss aufgrund eines philosophischen, naturwissenschaftlichen, tiermedizinischen, pharmazeutischen, technischen Studiums oder eines nicht-medizinischen Studiums an einer Medizinischen Fakultät an einer deutschen Universität oder ihr gleichstehenden deutschen Hochschule oder Fachhochschule;

und dabei

2. in der Regel die Gesamtnote 1,50 (sehr gut) oder die Zugehörigkeit zu den 15 von Hundert der Jahresbesten nachweisen kann.
Über die Einschlägigkeit des Studiums und ein etwaiges Abweichen von der Regel nach Nr. 1 entscheidet der Promotionsausschuss.

²Werden in der dem Studiengang der Kandidatin oder des Kandidaten entsprechenden Promotionsordnung der FAU Mindestnoten als Voraussetzung für die jeweilige Promotion vorgeschrieben, sind diese ebenfalls nachzuweisen. ³Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag von der Voraussetzung nach Satz 2 befreien, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Tätigkeit entsprechend Abs. 4 nachweist und eine Befürwortung der Hochschullehrerin oder des -lehrers vorlegt, bei der oder dem sie oder er im Bereich der Medizinischen Fakultät gearbeitet hat. ⁴Wer im Anschluss an einen Studienabschluss nach Satz 1 Nr. 1 eine Promotion erfolgreich absolviert und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Humanbiologie nur bewerben, wenn sie oder er ein zusätzliches Studium entsprechend Satz 1 abgeschlossen hat;

(4) ¹Der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder über eine Förderung als Promotionsstipendiatin oder -stipendiat unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin

oder eines Hochschullehrers der Medizinischen Fakultät der FAU. ²Der Promotionsausschuss kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten Tätigkeiten, die an anderen Medizinischen Fakultäten geleistet wurden, als Zulassungsvoraussetzung anerkennen.

(5) Die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin, der Zahnheilkunde oder Humanbiologie schließt die Promotion zum selben akademischen Grad aus.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

(1) ¹Für jedes Promotionsverfahren zum Doktor der Humanbiologie findet eine Promotionseignungsprüfung statt. ²Sie soll die wissenschaftliche Beziehung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Medizin darlegen.

(2) Der Antrag kann frühestens drei Monate nach Eintreten der Voraussetzungen für den Nachweis nach § 6 Abs. 4 gestellt werden.

(3) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten und unter Berücksichtigung eines ggf. vorliegenden Vorschlags der Betreuerin oder des Betreuers die Prüferinnen und Prüfer. ²Es werden

1. eine Hauptprüferin oder ein -prüfer aus der Einrichtung, an der die Kandidatin oder der Kandidat tätig ist oder gefördert wird,
2. eine Nebenprüferin oder ein -prüfer aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen Befugten sowie
3. das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Satz 3 als Nebenprüferin oder -prüfer bestellt.

(4) ¹Die Promotionseignungsprüfung findet als Kollegialprüfung statt, wobei der Person nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 eine halbe Stunde und den Personen nach Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2 und 3 je eine Viertelstunde zur Verfügung stehen; sie soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags nach Abs. 2 stattfinden. ²Die Prüferinnen und Prüfer geben der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungsgegenstände spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt. ³Die Prüfungsgegenstände sollen der bisherigen Tätigkeit oder Förderung der Kandidatin oder des Kandidaten nach § 6 Abs. 4 entsprechen und in angemessener Beziehung zur Medizin stehen.

(5) ¹Die Prüfer bewerten unmittelbar nach der Prüfung die Gesamtleistung der Kandidatin oder des Kandidaten mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden". ²Votieren wenigstens zwei Prüferinnen oder Prüfer für "bestanden", so ist die Promotionseignungsprüfung bestanden.

§ 8 Zulassung zur Promotion

Bei der Zulassung muss zusätzlich das Einverständnis der Leitung der wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird, über die Benützung der Arbeitsmöglichkeiten und gegebenenfalls von Patientendaten eingereicht werden.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Das Promotionsverfahren soll spätestens drei, maximal vier Jahre nach der Zulassung nach § 8 eröffnet werden. ²Bei Fristüberschreitung wird die Zulassung unwirksam und das Betreuungsverhältnis erlischt. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Promotionsorgan. ⁴Dafür muss ein schriftlicher Antrag der Kandidatin bzw. des Kan-

didaten und ein befürwortendes Schreiben der Betreuerin bzw. des Betreuers vorgelegt werden.

(2) Wurde das Promotionsvorhaben an einer Einrichtung durchgeführt, die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, ist bei der Eröffnung des Verfahrens zusätzlich die Einwilligung der Leiterin bzw. des Leiters der entsprechenden Einrichtung an der Medizinischen Fakultät einzureichen.

§ 10 Anforderungen an die Dissertation

(1) Eine auf Deutsch verfasste Dissertation muss von einer Zusammenfassung auf Englisch begleitet sein.

(2) ¹Anstelle der maschinengeschriebenen Dissertation kann auch eine bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten, bei der diese oder dieser die Erstautorenschaft oder in seltenen Ausnahmefällen, z. B. Publikation in einem besonders hochrangigen interdisziplinären Journal, den zweiten Platz einer geteilten Erstautorenschaft innehat, und die in einem angesehenen internationalen Fachjournal erschienen ist, angenommen werden. ²Sie muss mit den oben genannten Beiblättern in deutscher oder englischer Sprache versehen sein. ³In Ausnahmefällen kann anstelle der Bestätigung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RPromO eine Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers eingereicht werden.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Noten sind zu verwenden:

| | | |
|-------------------|--------------------|--|
| "magna cum laude" | = sehr gut (1) | = eine besonders anzuerkennende Leistung; |
| "cum laude" | = gut (2) | = eine den Durchschnitt überragende Leistung; |
| "rite" | = befriedigend (3) | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| "insufficienter" | = unzulänglich (4) | = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung. |

³Für ungewöhnlich hervorragende Leistungen kann die Note 1 mit dem Prädikat

1* = "summa cum laude" (ausgezeichnet)

vorgeschlagen werden. ⁴Wenn beide Gutachten übereinstimmend die Benotung "summa cum laude" vorschlagen, werden für das Verfahren nach Abs. 2 zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, von denen mindestens eine oder einer einer anderen Universität angehören muss.

(2) Für die Benotung „summa cum laude“ muss die Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten als Erstautorin oder -autor, in besonderen Ausnahmefällen, z. B. Publikation in einem besonders hochrangigen interdisziplinären Journal, als Zweitgenannte oder -genanntem in einer geteilten Erstautorenschaft, in einer angesehenen internationalen Zeitschrift mit Gutachtersystem publiziert bzw. zur Publikation angenommen worden sein.

(3) ¹Im Falle der Promotion zum Doktor der Humanbiologie wird ein drittes Gutachten eingeholt, wenn die beiden ersten Gutachten übereinstimmend die Benotung "magna cum laude" vorschlagen. ²Das dritte Gutachten nach Satz 1 sowie die weiteren Gutachten nach Abs. 1 Satz 4 sollen im Falle der Promotion zum Doktor der Humanbiologie von Mitgliedern einer Philosophischen, Naturwissenschaftlichen oder Technischen Fakultät der FAU oder einer anderen Universität erstellt werden. ³Die Note "magna cum laude" darf nur vergeben werden, wenn alle Gutachten übereinstimmend diese Benotung vorschlagen.

(4) ¹Wird die Dissertation angenommen, legt der Promotionsausschuss die Note nach den in Abs. 1 genannten Notenstufen unter Berücksichtigung der Gutachten fest. ²Auf Vorschlag des Promotionsausschusses beschließt der Fakultätsrat über die Vergabe des Prädikats "summa cum laude"; dabei dürfen nur die zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder mitwirken.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium und erstreckt sich auf das Thema der Dissertation sowie auf die Beziehungen, die dieses zu Fragestellungen in anderen, insbesondere verwandten Fachgebieten in Theorie und Praxis hat.

(2) ¹Im Falle des Dr. rer. biol. hum. sowie bei einer für die Note „summa cum laude“ vorgeschlagenen Dissertation wird die mündliche Prüfung in Form einer öffentlichen Disputation auf Deutsch oder Englisch abgehalten. ²Die Disputation besteht aus einem bis zu 20 Minuten dauernden Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten, in dem die Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden. ³Anschließend findet eine wissenschaftliche Aussprache unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann auch in anderen Fällen als nach Satz 1 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Abhaltung einer Disputation gestatten. ⁵Die Disputation soll längstens vier Monate nach Abgabe der Dissertation stattfinden.

(3) ¹Zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden können von der oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat keine Einwände erhebt. ²Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

(1) ¹Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in der mündlichen Prüfung mit einer der in § 11 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Noten. ²Die Note der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer; das Ergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

(2) Wurde die mündliche Prüfung bei der Promotion zum Dr. med. beziehungsweise Dr. med. dent. von mindestens zwei, bei der Promotion zum Dr. rer. biol. hum. von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission mit der Note "insufficienter" bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(3) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung. ²Dabei zählt die Note der Dissertation doppelt. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 "magna cum laude" (= sehr gut),
- zwischen 1,51 und 2,50 "cum laude" (= gut) und
- zwischen 2,51 bis 3,00 "rite" (= befriedigend).

⁴Die Gesamtnote lautet "summa cum laude" (ausgezeichnet), wenn die Dissertation mit diesem Prädikat bewertet wurde und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mindestens 1,50 beträgt.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 16 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache abgefasst, auf Antrag wird eine autorisierte Übersetzung der Promotionsurkunde ins Englische erstellt. ²Auf Wunsch wird zusätzlich eine Urkunde in der traditionellen Weise in lateinischer Sprache ausgestellt.

³Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Doktorgrades, die Angabe des Themas der Dissertation und die Gesamtnote. ⁴Für die Medizinische Fakultät unterschreibt die Dekanin bzw. der Dekan.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

¹Der Vorschlag für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber erfolgt auf Antrag von zwei Dritteln der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder des Fakultätsrates. ²Dieser beschließt über den Antrag.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig wird die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. September 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2011, vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 3 außer Kraft gesetzt.

(3) ¹Nach Inkrafttreten der neuen RPromO und FPromO werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. September 1989 in der Fassung vom 27. April 2011 abgewickelt. ²Kandidatinnen und Kandidaten,

deren Promotionsverfahren bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder der Ordnung gemäß Abs. 2 ablegen wollen; die Wahl ist bis spätestens 31. März 2013 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 21. Januar 2013.

Erlangen, den 21. Januar 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Januar 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Januar 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Januar 2013.